

99050065007000

Packstellen Zulassung

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/services/99050065007000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050065007000
Leistungsbezeichnung I	Packstellen Zulassung
Leistungsbezeichnung II	Zulassung für Eierpackstelle beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Eiersortieren, Umpacken, abpacken, Packstellen, Eierpackstellen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (individuell, 050)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202302466 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202302465 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013R1308 https://www.gesetze-im-internet.de/eimarktv/BJNR031380977.html
Teaser	Sie möchten eine Eierpackstelle betreiben? Dann müssen Sie bei der zuständigen Stelle eine marktrechtliche Zulassung und einen Packstellen-Code beantragen.
Volltext	Eierpackstellen sind Betriebe, die Eier nach Güte- und Gewichtsklassen sortieren, kennzeichnen sowie verpacken oder umpacken. Nur Packstellen dürfen Eier nach Güte- und Gewichtsklasse sortieren. Sie können eine Eierpackstelle nur dann betreiben, wenn die zuständige Behörde die Eierpackstelle auf Ihren Antrag hin marktrechtlich zugelassen hat und Sie einen Packstellen-Code erhalten haben. Für die Zulassung als Packstelle muss Ihr Betrieb über geeignete Räumlichkeiten und technische Einrichtungen zum Sortieren von Eiern nach Güte- und Gewichtsklassen verfügen. Eine Zulassung ist nicht erforderlich, wenn Sie Eier • ab der Produktionsstätte, • an der Haustür oder • auf einem öffentlichen Markt direkt an Endverbrauchernde und nicht nach Güte- und Gewichtsklassen abgeben.

Modul

Sachverhalt

Sie benötigen eine Zulassung als Packstelle, wenn Sie als direktvermarktender Betrieb

- die Eier über einen Handelspartner, also Einzelhandel, Bäckerei, Kiosk oder andere vermarkten oder
- die Eier nach Größe und Güteklasse sortiert anbieten wollen oder
- einen Absatzradius von mehr als 100 Kilometern haben.

Sie müssen die Eier innerhalb von 10 Tagen nach dem Legen sortieren, kennzeichnen und gegebenenfalls verpacken.

Sortierte und gegebenenfalls abgepackte Eier der Güteklasse A dürfen Sie nur mit aufgedrucktem Erzeugercode abgeben.

Die Verpackungen müssen

- sauber,
- stoßfest,
- trocken und
- unbeschädigt sein.

Das Material der Verpackungen muss die Eier vor Fremdgeruch und möglicher Qualitätsverschlechterung schützen.

Mit der Zulassung der Packstelle stehen Ihnen alle Vermarktungswege offen. Sie müssen folgende Listen führen:

- Zukaufliste: Anzahl der zugekauften Eier je Erzeugerbetrieb
- Sortierliste: Anzahl der Eier je Kategorie je Tag
- Verkaufsliste: Anzahl der verkauften Eier mit Verkaufsort und -datum

Die Listen müssen Sie 12 Monate aufbewahren.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Zulassung als Eierpackstelle

Voraussetzungen

- Ihre Packstelle muss über technische Anlagen

Modul

Sachverhalt

verfügen, die für eine ordnungsgemäße Behandlung der Eier erforderlich sind. Diese umfassen gegebenenfalls: eine automatische oder dauernd besetzte Durchleuchtungsanlage, die die Qualitätsprüfung der einzelnen Eier ermöglicht, oder andere geeignete Anlagen Gerät zur Feststellung der Luftkammerhöhe eine Anlage zum Sortieren der Eier nach Gewichtsklassen eine oder mehrere geeichte Waagen zum Wiegen der Eier, die auf 1 Gramm genau wiegen Gerät zum Kennzeichnen von Eiern

- Die Räumlichkeiten der Packstelle und die technischen Einrichtungen müssen in einem guten Zustand sowie sauber und frei von Fremdgerüchen sein.
- Ausnahme: Packstellen, die ausschließlich für die Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelindustrie arbeiten, müssen nicht über geeignete technische Einrichtungen für die Sortierung von Eiern nach Gewichtsklassen verfügen.

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Packstellen Zulassung
- Eierpackstellen sind Betriebe, die Eier nach Güte- und Gewichtsklassen sortieren, kennzeichnen sowie verpacken oder umpacken
- nur Packstellen dürfen Eier nach Güte- und Gewichtsklasse sortieren
- Packstellen müssen über die geeigneten Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen zum Sortieren von Eiern nach Güte- und Gewichtsklassen verfügen
- entsprechende Nachweise müssen zusammen mit

Modul

Sachverhalt

- dem Antrag auf Zulassung als Packstelle eingereicht werden
- wird die Packstelle zugelassen, teilt die zuständige Behörde dem Betrieb seinen Packstellen-Code mit
 - der Packstellen-Code wird für die Kennzeichnung der Eierverpackungen benötigt
 - zuständig: zuständige Behörde der Länder

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal